

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf des Bundesrates, Bundestags-Drucksache 17/2163

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen

I. Grundsatz

Der Kern des vorliegenden Gesetzentwurfs ist nicht so sehr die Schaffung eines besonderen Spruchkörpers mit der Bezeichnung „Kammer für internationale Handelssachen“, sondern die Einführung der englischen Sprache vor deutschen Gerichten im Falle von grenzüberschreitenden Sachverhalten. Einem solchen Gesetzentwurf scheint zunächst der Grundsatz entgegenzustehen, wonach die Gerichtssprache deutsch ist (§ 184 GVG). Dieser Grundsatz ist Ausdruck der Tatsache, dass ein deutscher Richter hoheitliche Gewalt im Namen des Deutschen Volkes ausübt. Schon nach geltendem Recht gibt es freilich kleinere Ausnahmen von diesem Grundsatz (§§ 184 Satz 2, 185 Absatz 2 GVG). Der Grundsatz sollte also eine einvernehmliche Abweichung nicht hindern, und nur über eine solche einvernehmliche Abweichung ist hier zu sprechen. Ausgangspunkt für die Beurteilung des Gesetzentwurfs muss sein, dass alles das, was den deutschen Justizstandort und damit indirekt den Wirtschaftsverkehr fördert, als positiv zu beurteilen ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein solcher positiver Ansatz. Er hat in der bisherigen literarischen Diskussion breite Zustimmung gefunden. Der Entwurf ist allerdings nicht so revolutionär, wie es den Anschein haben könnte. Es geht bei ihm nicht um die Abschaffung oder Einschränkung der deutschen Rechtssprache oder gar der Anwendung deutschen Rechts. Es geht vielmehr wohl ausschließlich darum, einige wenige Fälle, die sonst überhaupt nicht vor deutschen staatlichen Gerichten verhandelt würden, aus dem Ausland oder von internationalen Schiedsgerichten hin zur deutschen Gerichtsbarkeit zu führen.

II. Verfassungsrechtliche Bedenken

Eine rechtspolitische Diskussion über den Gesetzentwurf und damit über ein solches Experiment im Rahmen der deutschen Gerichtsbarkeit hat nur Sinn, wenn der Vorschlag verfassungsrechtlich unbedenklich ist. Darüber hat es in der wissenschaftlichen Literatur bereits eine Diskussion gegeben. Die zentralen Argumente sind daher im Folgenden nur kurz anzudeuten.

1. Die Wahrung des rechtlichen Gehörs

Die in Artikel 103 Absatz 1 GG geregelte Wahrung des rechtlichen Gehörs vor Gericht soll die Parteien in die Lage versetzen, ihr Verhalten im jeweiligen Prozess eigenbestimmt und situationsspezifisch zu gestalten (BVerfG NJW 2007, 2242). Die Parteien haben also ein Recht auf Information, ein Recht zur Äußerung und zugleich den Anspruch, dass das Gericht ihre Äußerungen zur Kenntnis nimmt und in Erwägung zieht. Eine Prozessführung in englischer Sprache, die mit Zustimmung beider Parteien erfolgt, könnte in Bezug auf Art. 103 Abs. 1 GG keinerlei Bedenken verfassungsrechtlicher Art aufwerfen.

2. Der Grundsatz der Öffentlichkeit

Auch der in § 169 GVG verankerte Grundsatz der Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung ist verfassungsrechtlich zu verorten. Er wird regelmäßig aus dem Rechtsstaatsprinzip entnommen. Öffentlichkeit wird dabei insbesondere als eine Möglichkeit der Kontrolle der Gerichtsbarkeit verstanden. Diese Kontrollfunktion des Öffentlichkeitsgrundsatzes steht weder in Verbindung mit dem Umfang der Beherrschung der englischen Sprache in der deutschen Bevölkerung noch mit dem tatsächlichen Zugang der Öffentlichkeit zu Gericht, sondern die Öffentlichkeit legt allein die Möglichkeit des Zugangs und die Möglichkeit einer Gerichtskontrolle fest. Es ist daher anerkannt, dass gerade im Zivilprozess der Grundsatz der Öffentlichkeit heute vor allem durch die Medien vermittelt wird. Damit wird bereits die Möglichkeit, zu jedem (auch englischsprachigen) Prozess einen der englischen Sprache mächtigen Medienvertreter zu entsenden, für die Wahrung dieses Grundsatzes ausreichend ist.

3. Das Gebot des gesetzlichen Richters

Das verfassungsrechtliche Gebot des gesetzlichen Richters gem. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verlangt eine in abstrakter Form vorherbestimmte sachliche und personelle Geschäftsverteilung. Durch die Einführung eines besonderen Spruchkörpers und die nach der Geschäftsverteilung vorzunehmende Zuweisung von Richtern an diesen Spruchkörper ist dieser Grundsatz gewahrt.

4. Das Rechtsstaatsprinzip und der Grundsatz des fairen Verfahrens

Das Rechtsstaatsprinzip und das aus ihm abgeleitete verfassungsrechtliche Gebot des fairen Verfahrens sollen verhindern, dass dem Rechtsuchenden der freie Zugang zu Gericht beschränkt wird und dass er nicht unverhältnismäßig mit Schwierigkeiten belastet wird, die ihm die Durchsetzung seiner Rechte ermöglichen. Daraus lässt sich nicht eine spezielle Garantie der deutschen Gerichtssprache entnehmen. Es geht vielmehr allein darum, dass keiner Partei die Benutzung einer Fremdsprache gegen ihren Willen aufgezwungen werden darf. Mit der Einführung einer Gerichtssprache ausschließlich bei Zustimmung beider Parteien ist dieser Grundsatz also nicht tangiert.

5. Das Diskriminierungsverbot der EMRK

Gem. Art. 14 EMRK ist der Genuss der dort geregelten Rechte und Freiheiten, also auch des nach Art. 6 EMRK garantierten Rechts auf ein faires Verfahren ohne Diskriminierung wegen der Sprache zu gewährleisten. Gewollt ist also eine volle Gleichstellung von Sprachkundigen und Sprachunkundigen in jedem Gerichtsverfahren. Dies ist nicht eine Garantie speziell der deutschen Sprache vor Gericht, sondern es ist eine Garantie für jede Streitpartei, vor prozessualen Nachteilen aufgrund sprachlicher Bedingungen geschützt zu sein. Einem Prozess in englischer Sprache durch gleichermaßen sprachkundige Parteien und deren Vertreter mit deren voller Zustimmung steht also die EMRK sicherlich nicht im Wege.

6. Ergebnis

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzentwurf bestehen nicht. Abweichende Stimmen verkennen regelmäßig, dass es ausschließlich um eine Stärkung der deutschen Gerichtsbarkeit dadurch geht, dass internationale Streitparteien mit voller Zustimmung aller Beteiligten ein solches Verfahren vor deutschen staatlichen Gerichten wählen. Hätten sie diese Wahl nicht, würden sie deutsche staatliche Gerichte nicht anrufen.

III. Rechtspolitische Gedanken

Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des vorliegenden Gesetzentwurfs entbindet aber nicht von der Frage, ob und inwieweit er rechtspolitisch sinnvoll und wünschenswert ist.

1. Zahlenmäßiger Umfang

Bekanntlich hat ein seit 01.01.2010 im Bereich des OLG Köln propagierter Probelauf bisher nur einen einzigen konkreten Fall vor dem Landgericht Bonn erbracht. Auch künftig ist nach meiner festen Überzeugung nicht zu erwarten, dass es sich bei internationalen Streitigkeiten vor deutschen Gerichten in englischer Sprache um eine zahlenmäßig bedeutsame Entwicklung handelt. Nahe liegt daher die Frage, ob sich eine solche gesetzliche Öffnung überhaupt lohnen würde. Dies ist nach meiner festen Überzeugung gerade wegen des zunächst eher bescheidenen Bedarfs zu bejahen. Es geht bei dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht um die Abwicklung eines Massenbedarfs, sondern um ein Signal in besonderen und möglicherweise wirtschaftlich und rechtlich besonders attraktiven Fällen.

2. Stärkung der staatlichen Gerichtsbarkeit

Es ist in Deutschland und darüber hinaus aus weltweit ein Trend zu beobachten, Streitigkeiten durch Mediation und vielfältige andere Streitschlichtungsmöglichkeiten sowie durch private Schiedsgerichte zu bewältigen. Dieser Trend soll nicht grundsätzlich kritisiert werden. Er darf allerdings nicht den Blick dafür verstellen, dass es unverändert auch einen erheblichen Bedarf für echte richterliche Streitentscheidung durch staatliche Gerichte gibt,

die öffentlich verhandeln und ihr Ergebnisse veröffentlichen und damit in besonderer Weise der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sowie der Fortbildung des Rechts dienen. Das deutsche Justizwesen ist (weltweit anerkannt) schnell, effizient und kompetent und erfüllt bisher diese Ansprüche vorbildlich. Es ist aber nicht zu verkennen, dass es einzelne, wirtschaftlich relevante Bereiche gibt, deren Rechtsfragen nicht vor staatlichen Gerichten entschieden werden. Der Vorsitzende Richter am BGH, Wolfgang Ball, hat schon verschiedentlich in öffentlichen Vorträgen darauf hingewiesen, dass der von ihm geleitete Zivilsenat gewisse, seiner Zuständigkeit unterliegende Rechtsfragen niemals entscheidet, weil diese offenbar ausschließlich von Schiedsgerichten oder in anderer Weise abgewickelt werden. Wenn ein solcher Trend in Einzelfällen durch den vorliegenden Gesetzentwurf abgemildert werden könnte, wäre dies für die deutsche Gerichtsbarkeit und die Fortentwicklung des deutschen Rechts von erheblichem Vorteil. Ein solcher Vorteil beschränkt sich also keineswegs nur auf den dabei sicherlich auch entstehenden Gebührenvorteil für Justiz und Rechtsanwaltschaft in Deutschland.

3. Ergebnis

Insgesamt ist der vorliegende Gesetzentwurf vor dem allgemeinen rechtspolitischen Hintergrund positiv zu beurteilen.

IV. Einschränkende Erwägungen

In einigen Einzelpunkten bedarf der vorliegende Gesetzesentwurf nach meiner Auffassung noch einer Überarbeitung.

1. Kammer für internationale Handelssachen

Die Idee einer Zuweisung solcher Verfahren an einen besonderen Spruchkörper ist sicherlich richtig. Ob es allerdings zwingend und ausschließlich eine Kammer für Handelssachen sein muss, bedarf noch der Diskussion. Zu bedenken ist, dass die Kammern für Handelssachen nur mit einem Berufsrichter und mit zwei Handelsrichtern besetzt sind, von denen weder eine besondere Bildung oder Ausbildung noch eine bestimmte praktische Tätigkeit

verlangt werden (vgl. § 109 GVG). Dass die jeweils als ehrenamtliche Richter vorgeschlagenen Personen die erforderliche Sachkunde und Berufserfahrung besitzen, wird allein in einem gutachterlichen Vorschlag von Industrie- und Handelskammer festgestellt (§ 108 GVG). Es mag zutreffend sein, dass auch unter den ehrenamtlichen Richtern Personen mit ausreichender englischer Sprachkenntnis zu finden sind. Die Tatsache, dass die Zuziehung von ehrenamtlichen Richtern nicht nur in sprachlicher, sondern auch in juristischer und organisatorischer Hinsicht Schwierigkeiten aufwirft, bedeutet nach meiner Auffassung eine unnötige Erschwernis für die konkrete Abwicklung. Darüber hinaus ist auch nicht einzusehen, warum es bei der Abwicklung solcher internationaler Sachverhalte in englischer Sprache ausschließlich um Kaufleute gehen soll. Die Abwicklung solcher besonderer Verfahren wird in der Praxis sicherlich eine Reihe konkreter Schwierigkeiten aufzuweisen haben. Es erscheint daher zweckmäßiger, das Verfahren grundsätzlich so einfach wie möglich zu gestalten. Daher bietet es sich an, als besonderen Spruchkörper nach der konkreten Geschäftsverteilung eine spezielle Zivilkammer zu bestimmen. Dies eröffnet auch die Möglichkeit, in erster wie in zweiter Instanz das Verfahren möglicherweise durch einen besonders sprachgewandten Einzelrichter durchführen zu lassen.

2. Umfang der Sprachregelung

Der Gesetzentwurf geht zu Recht davon aus, dass die Einführung der englischen Sprache als Gerichtssprache nicht allein auf die mündliche Verhandlung zu erstrecken ist, sondern dass auch das Protokoll, die Ladungen, die Zustellungen sowie die gerichtlichen Entscheidungen und damit auch die Schriftsätze der Parteien und eventuelle Rechtsmittelbelehrungen in der Verhandlungssprache abzufassen sind. Probleme können in der Praxis vor allem dort auftreten, wo es um die Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen geht. Hier wird man zwingend auch eine deutsche Fassung verlangen müssen. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem in § 184 Abs. 2 Satz 6 GVG dadurch Rechnung, dass er die Urteilsformel in die deutsche Sprache übersetzen lassen will. Dies erscheint mir auch in weitergehender Hinsicht auf eine mögliche Veröffentlichung der Entscheidung und viele andere Probleme im Rechtsmittelverfahren nicht ausreichend. Nach meiner Auffassung sollte das jeweilige englischsprachige Urteil erster und zweiter Instanz von Amts wegen immer auch in einer deutschen Fassung vollständig vorliegen.

3. Revision und Rechtsbeschwerde

Besondere Schwierigkeiten werden sich in der Praxis vermutlich ergeben, wenn ein solches Verfahren im Rahmen der Revision oder der Rechtsbeschwerde zum BGH gelangt. Der Gesetzentwurf formuliert hier außerordentlich vorsichtig. In § 184 Abs. 3 GVG ist vorgesehen, dass das Verfahren auch dort rein fakultativ in englischer Sprache durchgeführt werden kann. Dies bedeutet, dass die Parteien ein solches englischsprachiges Verfahren in dritter Instanz nicht erzwingen können. Es steht daher zu erwarten, dass die einzelnen Zivilsenate des BGH, die auf Richterseite nicht nach sprachlichen Gesichtspunkten zusammengesetzt sind, regelmäßig eine solche englischsprachige Verhandlungsführung ablehnen werden. Angesichts der begrenzten Zahl der Richter und auch der geringen Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte beim BGH wird man hier auch nicht ohne weiteres Veränderungen erzwingen können. So ist es wohl kein Zufall, dass viele Praktiker, die den vorliegenden Gesetzentwurf grundsätzlich als positiv ansehen, im Hinblick auf die Verfahren in dritter Instanz beim BGH Bedenken äußern. Man mag dies als Einschränkung der Möglichkeiten einer englischsprachigen Verhandlung hinnehmen. Man sollte freilich nicht verkennen, dass hier eine gewisse psychologische Barriere aufgebaut wird. Es lässt sich kaum ausschließen, dass englischsprachige Parteien und ihre Vertreter im Hinblick auf die Gefahr, dass sie in letzter Instanz doch wieder zwingend deutsch verhandeln müssen, von einer Anrufung deutscher Gerichte generell absehen werden. An diesem Punkt besteht insgesamt noch Diskussionsbedarf. Nach meiner festen Überzeugung müsste auch in den Verfahren vor dem Bundesgerichtshof eine gewisse Auflockerung möglich sein. So wäre es denkbar, dass in solchen Verfahren künftig beim BGH nicht zugelassene englischsprachige Rechtsanwälte ausnahmsweise zuzulassen sind. Diskutiert werden sollte auch, ob es mittelfristig möglich erscheint, im Rahmen der Geschäftsverteilung einen konkreten Zivilsenat des BGH als zugleich englischsprachigen Senat auszuweisen. Dies würde die Chance erhöhen, im Einzelfall auch in dritter Instanz das Verfahren englischsprachig durchzuführen.

V. Gesamtergebnis

Der vorliegende Gesetzentwurf ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Er ist rechtspolitisch sinnvoll. Dem steht nicht entgegen, dass es zahlenmäßig nur in seltenen Fällen zu englischsprachigen Gerichtsverhandlungen vor deutschen Gerichten kommen wird. Einschränkend erscheint es allerdings sinnvoll, das Verfahren in erster Instanz einer normalen Zivilkammer zuzuweisen. Noch nicht abschließend geklärt ist die Ausgestaltung eines englischsprachigen Verfahrens in dritter Instanz vor einem Zivilsenat des BGH.

Als ein für die allgemeine Rechtsentwicklung durch deutsche Gerichte wichtiges Signal gegen die absolute Dominanz von Schiedsgerichten in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten ist der vorliegende Entwurf nachdrücklich zu begrüßen.